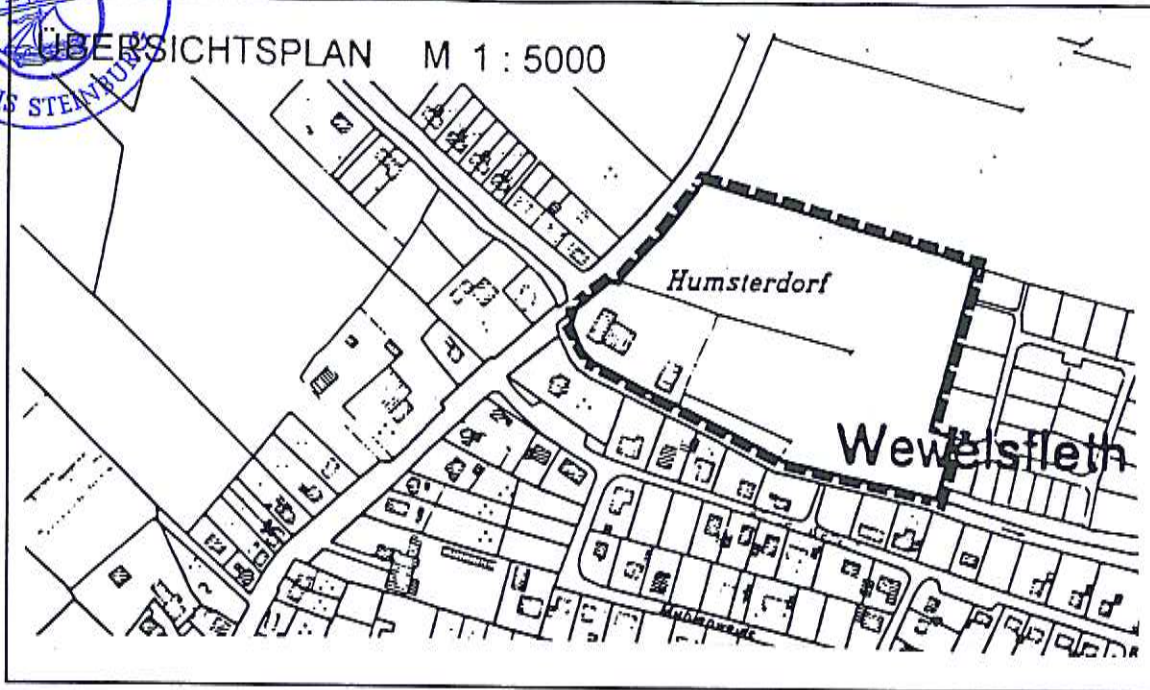


ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



Satzung

über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Schröderskamp II“ der Gemeinde Wewelsfleth

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 92 der Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-Holst. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.97 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Schröderskamp II“ bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

- I. Die Ziffer 1.1 der „Bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schleswig Holstein“ wird im 3. Satz wie folgt geändert:

„Die Neigung der Hauptdachflächen muß im gesamten Geltungsbereich der Satzung 25° - 45° betragen“

Wewelsfleth, den 17.12.97



Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister

x=Anweisung gem. Verfügung des
Landrats des Kreises Steinburg vom 02.03.98

Wewelsfleth, 06. März 1998

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen benachbarten Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 23.10.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wewelsfleth, den 17.12.97



2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in ihrer Sitzung am 10.12.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wewelsfleth, den 17.12.97



3. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 10.12.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.97 gebilligt.

Wewelsfleth, den 17.12.97



4. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist nach § 11 Abs. 1 am 17.12.97 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 02.03.98 Az.: 614-6120-03-1x.15-327 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Wewelsfleth, den 06. März 1998



5. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Wewelsfleth, den 06. März 1998


Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schröderskamp II“ auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 11.03.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 12.03.98 in Kraft getreten.

Wewelsfleth, den 13. März 1998


Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister

Begründung

zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schröderskamp II“ der Gemeinde Wewelsfleth

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht eine Änderung der Festsetzung der zulässigen Dachneigung von 35° - 45° auf 25° - 45° vor.

Durch die Änderung der Festsetzungen der zulässigen Dachneigung soll den Grundstückseigentümern eine variabelere Bebauung ermöglicht werden.

Da das Gebiet „Schröderskamp II“ bereits fast vollständig bebaut ist und Gebäude mit der bis jetzt zulässigen Dachneigung von min. 35° vorhanden sind, wird das Nebeneinander der verschiedenen Dachneigungen nicht als dem Ortsbild abträglich empfunden.

Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht berührt. Die Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Wewelsfleth, den 17.12.97


Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister